

Bundesblatt

105. Jahrgang

Bern, den 12. November 1953

Band III

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6519

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1954

(Vom 3. November 1953)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das Bundesgesetz vom 26. September 1952 betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten und der Bundesbeschlüsse über die Bezüge der Magistratspersonen ermächtigt die Bundesversammlung, bei Fortdauer der Teuerung für die Jahre 1953 bis 1955 angemessene Teuerungszulagen zugunsten des Bundespersonals und der Rentner der beiden Personalversicherungskassen des Bundes jeweils für ein Jahr zu beschliessen. Der auf Grund dieser Ermächtigung am 27. März 1953 gefasste Beschluss der Bundesversammlung über den Teuerungsausgleich hat deshalb nur für das Jahr 1953 Gültigkeit. Ab 1. Januar 1954 ist eine Erneuerung der Zulagenregelung notwendig, weshalb wir uns veranlasst sehen, Ihnen nachstehend einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

I. Allgemeines

Im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bundesversammlung über die Teuerungszulagen (27. März 1953) für das Jahr 1953 an das Bundespersonal und an die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen des Bundes stand der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung bei 169,5 Punkten oder um einen Punkt tiefer als am Jahresanfang 1952, aber immer noch um 0,5 Punkte über der Indexpfiffer von 169,0, bis zu welchem Stand der Teuerungsausgleich im Jahre 1952 erfolgt ist. Die Bundesversammlung beschloss daher, für 1953 die gleichen Teuerungszulagen auszurichten wie im Vorjahre. Diese betragen für das aktive Personal 4 Prozent der Besoldungen nach Artikel 37, Absatz 1, des Beamtengesetzes, mindestens jedoch 300 Franken für Verheiratete und 270 Fran-

ken für Ledige, und zur gesetzlichen Kinderzulage wird ein Zuschuss von 12 Franken ausgerichtet.

Die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen erhalten unterschiedliche Teuerungszulagen, je nachdem ihre Ansprüche nach den Kassenstatuten vom Jahre 1942 und frühern Erlassen (Altrentner) oder nach den neueren Statuten und damit auf Grund höherer versicherter Verdienste festgesetzt sind (Neurentner). Für Altrentner setzt sich die Zulage zusammen aus einem Zuschlag von 20 Prozent der Rente und einer Kopfquote von 700 Franken jährlich für verheiratete Invalidenrentner, von 440 Franken jährlich für ledige Invalidenrentner und für Bezüger von Witwenrenten, jedoch mindestens 1150 Franken jährlich für verheiratete Invalidenrentner und 720 Franken jährlich für ledige Invalidenrentner und für Bezüger von Witwenrenten. Die Teuerungszulage zur Waisenrente beträgt 300 Franken. Dazu kommt eine zusätzliche Teuerungszulage von 4,4 Prozent der Rente, mindestens jedoch 162 Franken für die Bezüger von Invalidenrenten, 102 Franken für die Bezüger von Witwenrenten, 34 Franken für die Bezüger von Waisenrenten, höchstens aber 5,5 Prozent der Rente und in keinem Fall weniger als die für 1952 ausgerichtete zusätzliche Zulage. Die beiden Zulagen zusammen führen für die Altrentner den Ausgleich für die seit dem Jahre 1942 eingetretene Geldentwertung nur teilweise herbei.

Neurentner erhalten zum Ausgleich der seit 1949 entstandenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten eine Teuerungszulage von 4 Prozent der in Prozenten des versicherten Verdienstes festgesetzten Kassenleistungen, die Pensionierten mindestens 162 Franken, die Witwen mindestens 102 Franken und die Waisen mindestens 34 Franken.

Invalidenrentenbezügern (Neu- und Altrentnern) wird ferner für jedes Kind, das im Falle der Verwaisung Anspruch auf eine Waisenrente einer Personalversicherungskasse des Bundes hätte, eine Zulage von vierteljährlich 80 Franken ausgerichtet.

Der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit berechnete Landesindex der Lebenshaltungskosten zeigt in den letzten drei Jahren die folgende Entwicklung:

Landesindex der Lebenshaltungskosten
(August 1939 = 100)

	3 - Monats - Durchschnitt		
	1951	1952	1953
I. Quartal	162,6	170,7	169,6
II. Quartal	165,7	170,7	169,3
III. Quartal	168,1	171,3	169,8
IV. Quartal	170,6	171,1	.
Jahresdurchschnitt	166,7	171,0	169,6 ¹⁾

¹⁾ Nur für die ersten 9 Monate.

Währenddem im Jahre 1952 zwei Indexpunkte oder 1,2 Prozent der Teuerung nicht ausgeglichen waren, stehen nun die Kosten der Lebenshaltung im Durchschnitt der ersten neun Monate des Jahres 1953 noch um 0,6 Indexpunkte über dem Stand von 169,0. Die nicht ausgeglichene Teuerung macht somit noch 0,4 Prozent aus. Unter diesen Umständen erachten wir es als gegeben, die für 1953 geltende Zulagenregelung nächstes Jahr weiterzuführen, selbst wenn der Index bis Jahresende nicht mehr zurückgehen sollte. Der Tatsache, dass die Teuerung in den Jahren 1952 und 1953 nicht vollständig ausgeglichen worden ist, wird Rechnung getragen werden können, indem bei einem künftigen Rückgang der Kosten der Lebenshaltung der Abbau der Teuerungszulage nicht ganz dem Indexrückgang angepasst wird.

II. Einzelheiten des Beschlussesentwurfes und Stellungnahme der Personalorganisationen dazu

Um die Regelung für 1954 formell auf einfachste Art und Weise herbeizuführen, schlagen wir vor, die Gültigkeitsdauer des Beschlusses der Bundesversammlung vom 27. März 1953 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal entsprechend zu verlängern. Ein Grund, irgendwelche Bestimmungen abzuändern, liegt unseres Erachtens nicht vor. Die Verhältnisse liegen noch heute auf der ganzen Linie ungefähr gleich, wie sie in unserer Botschaft vom 6. Februar 1953 über die Teuerungszulagen für das Jahr 1953 geschildert wurden.

Insbesondere braucht auch jetzt nicht an eine Zulage auf dem Ortszuschlag gedacht zu werden. Auf den 1. Januar 1954 wird die Einreihung der Orte in die Zulagenstufen auf Grund von Erhebungen des Eidgenössischen Personalamtes neu geprüft. Wo interlokale Unterschiede eine Höhereinreihung rechtfertigen, wird eine entsprechende Korrektur erfolgen, wobei jedoch auch Rückversetzungen von Ortschaften nicht ausgeschlossen sind.

Unverändert sollte auch der zur Kinderzulage gewährte Zuschuss bleiben. Er beträgt mit 12 Franken pro Jahr 5 Prozent der Grundzulage und liegt damit heute schon etwas über dem Teuerungsindex, wie er seit der im Jahre 1949 erfolgten gesetzlichen Festlegung der Kinderzulage auf 240 Franken ausgewiesen ist. Bei der jetzigen Regelung, wonach der Bund für jedes zulagenberechtignte Kind seiner Bediensteten jährlich einen Betrag von 252 Franken ausrichtet, wird es auch im Jahre 1954 sein Bewenden haben müssen.

Mit den Personalvereinigungen ist über die Gestaltung des Teuerungsausgleichs verhandelt worden. Sie brachten Verständnis für die Ansicht der Verwaltung auf, wonach eine Erhöhung der Teuerungszulage jedenfalls für das aktive Personal nicht vorgeschlagen werden kann. Dagegen wurde eingewendet, für die Altpensionierten sei schon die vor 1950 eingetretene Teuerung ungenügend ausgeglichen worden, und die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Rentner der Personalversicherungskassen besäßen auch keinen Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wie für das laufende Jahr wurde postu-

liert, die Kopfquote um 100 Franken für verheiratete und um 60 Franken für alleinstehende Rentenbezüger zu erhöhen. Dieses Begehren wurde bei der Beratung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 27. März 1953 vom Nationalrat gutgeheissen, scheiterte dann aber an der Ablehnung des Ständerates. Der Bundesrat gibt zu, dass sich die langandauernde Teuerung für die Altrentner mit ihren ohnehin auf einem niedrigeren Vorkriegsverdienst aufgebauten Renten empfindlicher auswirkt als für das aktive Personal. Angesichts der Finanzlage des Bundes und der grossen Bundesbetriebe und mit Rücksicht auf die Haltung des Parlaments anlässlich der Festsetzung der Teuerungszulagen für das laufende Jahr glaubt er aber, die aus einer solchen Massnahme erwachsenden, erheblichen Mehrauslagen nicht verantworten zu können.

III. Die finanziellen Auswirkungen

Die Kosten des in den vorstehenden Abschnitten vorgeschlagenen Teuerungsausgleichs für das Jahr 1954 werden für die einzelnen Verwaltungen und Betriebe folgendes Ausmass annehmen:

	Millionen Franken
<i>1. für das aktive Personal</i>	
Bundeszentralverwaltung	8,0
Militärwerkstätten und Alkoholverwaltung	1,7
PTT-Verwaltung	10,1
SBB-Verwaltung	12,5
Total	<u>32,3</u>
<i>2. für die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen</i>	
<i>a. ordentliche Teuerungszulage für Altrentner</i>	
Eidgenössische Versicherungskasse	11,5
Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen	16,7
Total	<u>28,2</u>
<i>b. zusätzliche Teuerungszulage für Altrentner, Teuerungszulage für Neurentner</i>	
Eidgenössische Versicherungskasse	2,2
Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen	3,3
Total	<u>5,5</u>

Für das aktive Personal und die Rentenbezüger zusammen werden diese Teuerungszulagen mit 66 Millionen Franken ungefähr den gleichen Betrag erreichen wie im Jahre 1953. Davon entfallen 37,8 Millionen Franken auf den Ausgleich der Teuerung, die seit der Beratung der neuen besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Beamtengesetzes vom Jahre 1949 eingetreten ist.

Weiterer Erläuterungen bedarf der Beschlussesentwurf kaum.

Wir bitten Sie, den Entwurf zu genehmigen, und benützen den Anlass, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. November 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Beschluss der Bundesversammlung

über

die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1954

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 26. September 1952 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten und der Bundesbeschlüsse über Bezüge der Magistratspersonen, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1953,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Beschluss der Bundesversammlung vom 27. März 1953 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1953 bleibt auch für das Jahr 1954 in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1954 (Vom 3. November 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6519
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1953
Date	
Data	
Seite	437-441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 448

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.